

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Nürnberg

31. Studiengang

**Klausur zum Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht) und zum Kommunal- und
Baurecht**

WS 2005/2006

Übungstext zum Kolloquium am 04.04. und 25.04.2006

Hinweis: Die Klausur ist bestanden wenn mehr als 40 von 100 möglichen Punkten erreicht worden sind.

Zeit: 150 Minuten

Hilfsmittel: Gesetzestexte, z.B. aus den Textsammlungen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, der Verlage NWB, Nomos, dtv, C.F. Müller, Beck etc. Zugelassen sind auch Internetausdrucke der Bayerischen Verfassung, des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, der Bayerischen Gemeindeordnung und des Baugesetzbuchs.

1. a) In welche Rechtsgebiete läßt sich das öffentliche Wirtschaftsrecht aufteilen?
b) Nennen Sie für jedes Gebiet jeweils ein Gesetz. 2 Punkte

2. a) Nennen Sie ein Gesetz aus dem Bereich des privaten Wirtschaftsrechts.
b) Warum gehört dieses Gesetz nicht zum öffentlichen Wirtschaftsrecht?
c) Nennen Sie eine Organisationsform für eine juristische Person des Privatrechts. 3 Punkte

3. a) Nennen Sie zwei Ziele, die der Staat hauptsächlich durch seine Einwirkung auf die Wirtschaft im Rahmen des Wirtschaftsverwaltungsrechts verfolgt.
b) Welchem der beiden Ziele würden Sie die Erhebung von Abgaben eher zuordnen? 4 Punkte

4. a) Beschreiben Sie kurz die charakteristischen Merkmale folgender Abgabenarten:
Steuern
Gebühren
Beiträge
b) Nennen Sie für jede Abgabenart ein Beispiel. 6 Punkte

5. a) Welche Aufgabe sollen die Gewerbebehörden durch die Anwendung der Gewerbeordnung grundsätzlich für die Allgemeinheit erfüllen?
b) Zu welchem der beiden in Frage 3. angesprochenen Ziele gehört diese Aufgabe? 4 Punkte
6. a) Sind Gesetze des Wirtschaftsverwaltungsrechts hauptsächlich Gesetze des Bundes oder Gesetze der Länder?
b) Nennen Sie eine für solche Gesetze im Grundgesetz vorgegebene Kompetenzgrundlage. 2 Punkte
7. Hat der Bund oder haben die Länder prinzipiell die Aufgabe, für die Ausführung von Wirtschaftsverwaltungsgesetzen die Behörden einzurichten und das Verwaltungsverfahren zu regeln?
Nennen Sie dazu Bestimmungen des Grundgesetzes. 2 Punkte
8. a) Was ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag?
b) Ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag eine Organisation des privaten oder des öffentlichen Rechts?
c) Nennen Sie eine Bestimmung der Handwerksordnung, durch die dem Deutschen Industrie und Handelskammertag und dem Deutschen Handwerkskammertag Aufgaben im Hinblick auf die Untersagung einer Betriebsausübung eingeräumt werden. 6 Punkte
9. a) Welche Rechtsform hat eine Handwerksinnung?
b) Wer kann Mitglied bei einer Handwerksinnung sein?
c) Besteht Zwangsmitgliedschaft für Handwerksinnungen?
d) Wer beaufsichtigt die Handwerksinnungen?
e) Handelt es sich dabei um Rechts- oder um Fachaufsicht?
f) Wofür können die Handwerksinnungen Beiträge und Gebühren erheben? 6 Punkte
10. a) Nennen Sie Aufgaben, die zur "kommunalen Daseinsvorsorge" gezählt werden.
b) Wo finden sich entsprechende Hinweise in der Bayerischen Verfassung und in der Bayerischen Gemeindeordnung? 4 Punkte

11. a) Muß ein Träger öffentlicher Gewalt (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Sparkassen, Industrie- und Handelskammern, Rundfunkanstalten etc.) Aufgaben der Daseinsvorsorge in öffentlich-rechtlichen Organisations- und Handlungsformen durchführen?
b) Genießen Träger öffentlicher Gewalt Vertragsfreiheit oder unterliegen sie einem Kontrahierungszwang unter Bindung an die Grundrechte? 4 Punkte
12. a) Dürfen Gemeinden ein Unternehmen errichten, um im wirtschaftlichen Wettbewerb Gewinne zu erzielen?
Begründen Sie Ihre Antwort aus Art. 87 BayGO.
b) Verbieta § 65 BHO dem Bund eine entsprechende unternehmerische Tätigkeit? 4 Punkte
13. Erläutern Sie die Problematik erwerbswirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hände im Hinblick auf das Prinzip der Steuerstaatlichkeit und auf die Garantie des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG). 6 Punkte
14. a) Welche Bezeichnung findet sich im EG-Vertrag für "Subventionen"?
Nennen Sie die einschlägigen Bestimmungen.
b) Sind "Subventionen" nach dem EG-Vertrag grundsätzlich zulässig?
c) Welchen Zweck verfolgen die entsprechenden Regeln des EG-Vertrags? 6 Punkte
15. Der in § 12 StWG vorgeschriebenen Übersicht der Bundesregierung über Finanzhilfen muß gemäß § 12 III StWG eine Übersicht über Steuervergünstigungen beigefügt werden.
Nennen Sie zwei Unterschiede rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Art zwischen direkten Subventionen und Steuervergünstigungen. 4 Punkte
16. Was versteht das Wirtschaftsverwaltungsrecht unter einem Gewerbe?
Nennen und erläutern Sie drei Merkmale. 6 Punkte
17. Begründen Sie, warum - ausnahmsweise - gemäß § 55 I Nr. 1 GewO Reisegewerbetreibende auch diejenigen sind, die "unselbständig in eigener Person" Waren feilbieten und dafür eine Reisegewerbekarte benötigen. 4 Punkte

18. Ist für die Ausübung folgender Gewerbe eine "Zulassung" (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) erforderlich?
a) Buchhandel
b) Bewachungsgewerbe
c) Gebrauchtwagenhandel
d) Reisegewerbe
e) Verabreichen alkoholfreier Getränke.
Begründen Sie Ihre Antworten möglichst mit Hinweisen auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen. 6 Punkte
19. a) Darf einem Gewerbetreibenden, der ein stehendes Gewerbe anfängt, ohne dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, eine Geldbuße auferlegt werden?
b) Kann außerdem die Fortsetzung des Betriebes gemäß § 15 II 1 GewO verhindert werden?
c) Kann ferner gemäß § 35 I 1 die Ausübung des Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit untersagt werden? 3 Punkte
20. a) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gaststättenerlaubnis mit Auflagen verbunden werden?
b) Können Auflagen auch nachträglich erteilt werden? 3 Punkte
21. Nennen Sie die drei Arten der Gebietskörperschaften in Bayern. 2 Punkte
22. Wo finden sich im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung verfassungsrechtliche Garantien für die kommunale Selbstverwaltung? 2 Punkte
23. Welche Gebietskörperschaften fallen unter den Begriff "Gemeindeverbände" im Sinne des Art. 28 II 2 GG? 2 Punkte
24. Wer wählt
a) den Gemeinderat?
b) den ersten Bürgermeister?
c) die weiteren Bürgermeister?
Begründen Sie Ihre Antworten mit Hinweisen auf Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung. 2 Punkte

25. Welche Rechtsnatur hat ein Bebauungsplan?
a) Verwaltungsakt
b) Rechtsverordnung
c) Satzung
d) Verwaltungsvorschrift
e) Öffentlich-rechtlicher Vertrag
Begründen Sie Ihre Antwort aus dem Baugesetzbuch. 2 Punkte
26. a) Warum kann der erste Bürgermeister keinen Bebauungsplan erlassen?
b) Unter welchen Voraussetzungen kann ein beschließender Ausschuß
(Gemeindesenat) den Erlaß von Bebauungsplänen beschließen? 4 Punkte
27. Ist die Aufstellung der Bauleitpläne eine Aufgabe des Freistaates Bayern
oder der Gemeinden?
Begründen Sie Ihre Antwort aus dem Baugesetzbuch. 1 Punkt